

Merkblatt

Änderungen von Entsorgungsnachweisen im elektronischen Nachweisverfahren

Änderungen in der Laufzeit - was ist von wem zu tun?

Während der Laufzeit von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen können aus unterschiedlichen Gründen Änderungen von Angaben in den Nachweiserklärungen notwendig sein. So können sich z. B. Adressen, Rechtsformen und/oder betriebsbezogene Kennnummern (Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer) der Abfallwirtschaftsbeteiligten, aber auch die Abfallqualität oder -zusammensetzung ändern. Es kann auch schlicht erforderlich sein, die Abfallmenge zu erhöhen. Bei Änderungen ist der Abfallwirtschaftsbeteiligte (Abfallerzeuger-/entsorger oder Einsammler) verpflichtet, diese der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen; die Pflicht hierzu hat vorrangig derjenige, bei dem die Änderung eingetreten ist oder der diese beabsichtigt. Die Anzeige war beim papiergebundenen Entsorgungsnachweis häufig formlos und unbürokratisch möglich, setzt aber im elektronischen Verfahren die Beachtung bestimmter Regeln voraus. **Unwesentliche Änderungen können auch im elektronischen Verfahren relativ unbürokratisch in Form eines Nachtrags (sog. Ergänzungslayer) abgewickelt werden, wesentliche Änderungen hingegen bedürfen zwingend der Vorlage komplett neuer Nachweiserklärungen (EN, VE, DA und AE).**

Was sind unwesentliche und wesentliche Änderungen?

- Unwesentliche Änderungen

Als unwesentliche Änderungen gelten offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, aber auch Änderungen der Adressdaten beim Abfallerzeuger (bzw. Einsammler) oder Abfallentsorger, z. B. bei Straßenumbenennungen, Verlegung der Abfallanfallstelle oder Umfirmierungen. Unwesentlich sind Änderungen der Adressdaten aber nur dann, wenn hiermit keine Änderung der amtlichen Kennnummer (Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer) verbunden ist. Auch Änderungen im Hinblick auf die bisherige Abfallbeschreibung (neue Abfallanalytik, geändertes Aussehen, geänderte Konsistenz), die Art der Vorbehandlung, das angegebene Entsorgungsverfahren, die Abfallmenge, das Sammelgebiet oder die Laufzeit stellen prinzipiell unwesentliche Änderungen dar, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

- die Änderung erfordert einen Wechsel des Abfallschlüssels,
- die Änderung des Entsorgungsverfahrens beim Abfallentsorger macht eine Änderung der betriebsbezogenen Kennnummer (Entsorgernummer) erforderlich,
- die Laufzeit soll über die 5-Jahresfrist hinaus verlängert werden (unzulässig).

- **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen liegen stets dann vor, wenn die Änderung der Abfallqualität eine neue sachliche Prüfung des Entsorgungsweges erforderlich macht oder sich die Identität eines der Abfallwirtschaftsbeteiligten grundlegend ändert.

Eine neue Prüfung des Entsorgungsweges ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich der zu entsorgende Abfall in seiner Qualität und/oder Zusammensetzung so stark verändert hat, dass er nunmehr unter einem anderen Abfallschlüssel im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft werden muss.

Ebenfalls eine wesentliche Änderung liegt stets dann vor, wenn sich die im (Sammel-) Entsorgungsnachweis eingetragene betriebsbezogene Kennnummer (Abfallerzeuger-, Abfallbeförderer- oder Abfallentsorgernummer) ändert. Das ist bei den standortbezogenen Erzeuger- und Entsorgernummern nur dann der Fall, wenn der bisherige Standort auf einen neuen, mit den bisherigen Erzeuger bzw. Entsorger nicht mehr identischen Erzeuger bzw. Entsorger mit neuer rechtlicher Identität übergegangen ist, bei der Beförderernummer i. d. R. nur dann, wenn sich der Hauptsitz oder die rechtliche Identität des Beförderers geändert hat. Bloße Umfirmierungen (Namenswechsel) oder Veränderungen der Rechtsform bei einem Abfallwirtschaftsbeteiligten lassen dessen rechtliche Identität unberührt und führen i. d. R. nicht zu einer Änderung der betriebsbezogenen Kennnummer. Wird die betriebsbezogene Kennnummer von Amts wegen von der Behörde geändert, ist die Vorgehensweise mit der Entsorgerbehörde, in Niedersachsen mit der NGS, abzustimmen.

Wie sind Änderungen vorzunehmen?

Es gilt folgende einfache Regel:

- unwesentliche Änderungen können vereinfacht über einen Nachtrag (sog. Ergänzungslayer) erfolgen
- wesentliche Änderungen bedürfen stets neuer Nachweiserklärungen in der elektronischen Form

- **Unwesentliche Änderungen**

Unwesentliche Änderungen können - wie bisher - relativ unbürokratisch umgesetzt werden, bedürfen aber im elektronischen Verfahren einer bestimmten Form. Der Nachtrag zum bestehenden elektronischen (Sammel-)Entsorgungsnachweis erfolgt über einen sog. Ergänzungslayer. Das hört sich schwierig an, ist aber einfach:

- In der bestehenden Erklärung, z. B. der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, werden die zu ändernden Angaben vorgenommen, qualifiziert elektronisch signiert und den anderen an der Entsorgung Beteiligten (bei Änderungen durch den Abfallerzeuger dem Abfallentsorger, umgekehrt bei Änderungen des Abfallentsorgers dem Abfallerzeuger) sowie der zuständigen Behörde für die Entsorgungsanlage übermittelt.

- Beziehen sich die Änderungen nicht ausschließlich auf die Daten eines Abfallwirtschaftsbeteiligten (Adresse, Rechtsform, elektronischer Empfangszugang), sondern auch auf die Abfalleigenschaft (Menge, Zusammensetzung, Konsistenz, Vorbehandlung), die Laufzeit oder das Sammelgebiet, ist eine **qualifizierte elektronische Signatur des Abfallerzeugers/Einsammlers und des Abfallentsorgers**, der in diesen Fällen die geänderten Nachweiserklärungen der zuständigen Behörde zu übermitteln hat, geboten.

In der Übergangszeit bis zum 31.01.2011 ist die qualifizierte elektronische Signatur des Abfallerzeugers verzichtbar (§ 31 Abs. 5 NachwV).

- **Wesentliche Änderungen**

Bei wesentlichen Änderungen ist die Vorlage neuer Nachweiserklärungen notwendig. Dies setzt voraus, dass das Deckblatt (EN), die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Annahmeerklärung (AE) elektronisch erstellt, vom Abfallerzeuger und Abfallentsorger qualifiziert elektronisch signiert und diese unter Beifügung der Deklarationsanalyse (DA), soweit sie nicht ausnahmsweise verzichtbar ist, der zuständigen Behörde elektronisch übermittelt werden; **die DA muss noch aktuell sein oder aktualisiert werden.**

In der Übergangszeit bis zum 31.01.2011 ist die qualifizierte elektronische Signatur des Abfallerzeugers verzichtbar (§ 31 Abs. 5 NachwV).

Wie ändere ich einen nach dem 01.04.2010 noch geltenden papiergebundenem Entsorgungsnachweis?

Sollen Eintragungen eines noch in Papierform erstellten, aber über den 01.04.2010 hinaus fortgeltenden (Sammel-)Entsorgungsnachweises geändert werden, so ist dieser auch bei unwesentlichen Änderungen komplett neu in der ab 01.04.2010 zwingend vorgeschriebenen elektronischen Form zu erstellen.

Wo bekomme ich ergänzende Informationen und Unterstützung?

Bei Zweifelsfragen können Sie sich stets an Ihren Ansprechpartner bei der NGS wenden - wir helfen Ihnen gern mit ergänzenden Informationen und unterstützen Sie; der Ansprechpartner ist im Bescheid der NGS ausgewiesen.

Die vorstehenden Informationen orientieren sich an der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (LAGA M27) die Sie auf der Internetseite www.laga-online.de unter dem Stichwort „Publikationen“ oder der Internetseite der NGS (www.ngsmbh.de) kostenlos herunterladen können, eine tabellarische Übersicht (Anhang C der Vollzugshilfe) ist diesem Merkblatt angehängt.